

# Stiftungsurkunde

der

## Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman

### ARTIKEL 1

Unter dem Namen

“Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman“  
“Fondation Ombudsman des banques suisses“  
“Fondazione Ombudsman delle banche svizzere“

besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### ARTIKEL 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich und ist im Handelsregister einzutragen. Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ermächtigt, den Sitz der Stiftung innerhalb der Grenzen der Schweiz zu verlegen.

Die Stiftung dauert auf unbestimmte Zeit.

### ARTIKEL 3

Die Stiftung hat den Zweck, Bankkunden mit einem Ombudsman eine neutrale und unabhängige Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtsprechungsbefugnis zur Verfügung zu stellen. Die Tätigkeit des Ombudsman erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.

### ARTIKEL 4

Der Stiftungsrat regelt die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Stiftungszwecks. Er erlässt insbesondere eine Verfahrensordnung für den Schweizerischen Bankenombudsman sowie ein Reglement betreffend Interessenkonflikte für die Ombudsstelle und fasst die zur Regelung des Aufgaben-

und Kompetenzbereichs des Ombudsmann erforderlichen Beschlüsse. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## ARTIKEL 5

Die Stifterin wendet der Stiftung als Anfangsvermögen unwiderruflich Fr. 800'000.- (Franken achthunderttausend) zu.

Die Stiftung kann jederzeit anderweitige Zuwendungen entgegennehmen.

Das Stiftungsvermögen ist zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Stiftungszweckes bestimmt und darf diesem nicht entfremdet werden. Es dürfen nicht nur die Kapitalerträge verwendet, sondern auch das Stiftungsvermögen beansprucht werden.

Die Ausrichtung von Leistungen aus dem Stiftungsvermögen an die Stifterin ist ausgeschlossen.

## ARTIKEL 6

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

## ARTIKEL 7

Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

Die Stifterin wählt die Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtsdauer von fünf Jahren und ernennt jeweils auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten des Stiftungsrates. Wiederwahl ist möglich. Dem Stiftungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates soll Gewähr für dessen Kompetenz, Unabhängigkeit und Neutralität bieten. Entsprechend soll der Stiftungsrat ausgewogen und mehrheitlich aus von der Stifterin und ihren Mitgliedern unabhängigen Persönlichkeiten insbesondere aus Wissenschaft, Rechtsanwendung und Konsumentenschutz zusammengesetzt sein.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## ARTIKEL 8

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

## ARTIKEL 9

Der Stiftungsrat wird von der Stiftungsratspräsidentin bzw. vom Stiftungsratspräsidenten oder auf Antrag von zwei Stiftungsratsmitgliedern einberufen, so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einberufung des Stiftungsrates ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Bei Geschäften, an denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit denen sie in einer anderen Funktion befasst waren, treten die Mitglieder des Stiftungsrates in den Ausstand.

## ARTIKEL 10

Der Stiftungsrat wählt den Ombudsman für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ombudsman übt seine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Stiftungsurkunde sowie der vom Stiftungsrat erlassenen Verfahrensordnung, Reglemente und Beschlüsse aus.

Der Stiftungsrat bestimmt den Sitz des Ombudsmann.

Der Stiftungsrat genehmigt den Tarif für Bearbeitungsgebühren, die der Ombudsmann von jeder betroffenen Bank pro Beschwerdefall erhebt.

## ARTIKEL 11

Der Stiftungsrat wählt jährlich auf eine Amtsperiode von einem Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## ARTIKEL 12

Die Jahresrechnung der Stiftung wird jährlich per 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. (einunddreissigsten) Dezember 1993 (neunzehnhundertdreundneunzig). Die Jahresrechnung ist von der Revisionsstelle zu prüfen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

## ARTIKEL 13

Die Organe der Stiftung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## ARTIKEL 14

Sollte eine andere Institution den von der Stiftung angestrebten Zweck erfüllen, so ist die Stifterin mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, die Stiftung aufzuheben.

Im Falle der Auflösung der Stiftung sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten der Stiftung zu erfüllen. Im Übrigen wird der Stiftungsrat über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschliessen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.

## ARTIKEL 15

Die Stifterin kann das Stiftungsstatut jederzeit ganz oder teilweise, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, im Rahmen des Stiftungszweckes abändern. Änderungsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde als Antrag einzureichen.